

Es informiert Sie Bettina Granitzki
Anschrift Rathaus Barmen
42275 Wuppertal
Telefon (0202) 563 6677
Fax (0202)
E-Mail ratsfraktion@pds-wuppertal.de
Datum 13.09.2005
Drucks. Nr. VO/1144/05
öffentlich

Herrn Oberbürgermeister Peter Jung

Antrag

Zur Sitzung am	Gremium
21.09.2005	Hauptausschuss
26.09.2005	Rat der Stadt Wuppertal

Lernmittelfreiheit**Antrag der Ratsfraktion der LINKSPARTEI vom 13. September 2005**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der Rat der Stadt möge beschließen, das Ministerium für Schule und Weiterbildung in Düsseldorf aufzufordern, die jetzt geltende Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 96 Abs. 5 des SchulG vom 12. April 2005 um folgenden Punkt zu ergänzen:

(6) Für Eltern von Schülerinnen und Schülern, die Leistungen nach dem SGB II und XII beziehen, entfällt in den Schulen lt. § 2 „Allgemein bildende Schulen“ und § 4 „Orte sonderpädagogischer Förderung“ der Eigenanteil.

Begründung:

Seit Anfang 2005 sind in NRW nur noch die Eltern von SchülerInnen, die Leistungen nach dem SGB XII beziehen, von Zuzahlungen für Lernmittel und eintägigen Schulfahrten befreit. Arbeitslosengeld-II-BezieherInnen, in deren Haushalten nahezu alle betroffenen Kinder wohnen, sollen diese Kosten aus dem Existenzminimum übernehmen, obwohl ihre Kinder nach SGB II keine höheren Regelleistungen erhalten als nach SGB XII.

Dies halten wir für einen sozialpolitischen Skandal, der dringend geändert werden muss. Wir bitten Sie, sich für eine sofortige Abhilfe einzusetzen und alle SchülerInnen, die Leistungen nach dem SGB II erhalten, ebenso in die vollständige Befreiung von Zuzahlungen zu Lernmitteln und eintägigen Schulfahrten einzubeziehen, wie die Berechtigten nach dem SGB XII.

Rechtlich äußerst bedenklich ist darüber hinaus die Ungleichbehandlung innerhalb der Gruppe der Alg-II-BezieherInnen selbst. Während die Alg-II-BezieherInnen, die aus dem Sozialhilfebezug kommen, erst zum Schuljahr 2006/07 den Eigenanteil entrichten müssen, werden diejenigen, die aus der alten Arbeitslosenhilfe kommen, bereits jetzt zur Kasse gebeten. Wir haben somit die Situation, dass Personengruppen, die übereinstimmende Leistungen erhalten, zu unterschiedlichen Zahlungen verpflichtet werden. Dies ist auch aus Sicht des nordrhein-westfälischen Städtetages nicht zu rechtfertigen. Er rechnet mit Klagen der Betroffenen gegen die Kommunen.

Die Befreiung von Zuzahlungen für alle Berechtigten nach dem SGB II und SGB XII ist darüber hinaus deshalb notwendig, weil die Regelsätze für Kinder ab 7 Jahren gegenüber der Sozialhilfe schon durch die Regelsatzverordnung der Bundesregierung um 5–10% abgesenkt worden ist. Die Zuzahlungen, die je nach Schulform schwanken, führen damit zu einer noch größeren Belastung der betroffenen Familien. Dies umso mehr, wenn man bedenkt, dass es hiermit allein nicht getan ist. Es kommen noch die üblichen Schultensilien hinzu, die im Laufe eines Schuljahres einen stattlichen Betrag ausmachen und die Kosten für eintägige Klassenfahrten.

Es gibt unter den Lehrenden die gut nachvollziehbare Befürchtung, dass nun ein großer Teil der Schüler, die in sozial benachteiligten Familien aufwachsen, in Zukunft keine Schulbücher mehr haben wird, weil der Eigenanteil von den Eltern nicht finanziert werden kann.

Dies ist nicht hinnehmbar. In der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO steht in Artikel 26 Absatz 1, dass jeder Mensch das Recht auf Bildung hat und dass die grundlegende Bildung unentgeltlich zu sein hat. Die Verfassung des Landes NRW verankert die Lehr- und Lernmittelfreiheit im Artikel 9, Absatz 2. Im Schulgesetz des Landes NRW wird in § 1 Absatz 1 auf das Recht auf Bildung unabhängig von der finanziellen Situation einer Person verwiesen. Wörtlich heißt es dort: „Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage und Herkunft und sein Geschlecht ein Recht auf schulische Bildung und Erziehung. Dieses Recht wird nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährleistet.“

Wir sehen die Maßgaben dieses Gesetzes nicht mehr gewährleistet. Die wirtschaftliche Herkunft der SchülerInnen wird durch die Abschaffung der Zuzahlungsbefreiung noch stärker wesentlicher Faktor seiner Bildungs- und somit seiner Zukunftschancen. Somit verstößt sie gegen § 1 des Landesschulgesetzes. In keinem anderen europäischen Land ist die Erlangung eines guten Bildungsniveaus schon jetzt so eng an den Geldbeutel der Eltern geknüpft, wie in Deutschland.

Die Befreiung von den Zuzahlungen muss rechtlich verbindlich für alle SchülerInnen, deren Familien Leistungen nach dem SGB II erhalten, wiedereingeführt werden. Es gibt keinen Grund, sie anders als zu behandeln als Berechtigte nach dem SGB XII.

Mit freundlichen Grüßen

Elisabeth August
Stadtverordnete

Elke von der Beeck
Stadtverordnete

Gerd-Peter Zielezinski
Fraktionsvorsitzender